



§1 Sitz und Zweck:

Die Fluggruppe JG 71 „R“ e.V. - nachfolgend FG/JG 71 „R“ genannt, mit Sitz in 26409 Wittmund – Fliegerhorst – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des Luftsports.
- die Ermöglichung der sportfliegerischen Betätigung aktiver, wie auch ausgeschiedener Angehöriger der Bundeswehr sowie ziviler, am Luftsport interessierten Personen.
- die Betreuung, Ausbildung und Förderung der am Luftsport interessierten Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Segelflugschule sowie der Förderung sportlicher Leistungen im Segelflug.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§2 Auflösung und Anfallberechtigung:

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den DAeC Landesverband Niedersachsen (Anfallberechtigter), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. (4) c) bzw. § 10 Abs. (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

(3) Der Liquidator hat den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich dem bestimmten Anfallberechtigten mitzuteilen.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft:

(1) Mitglied der FG/JG 71 „R“ können alle Personen werden, die

- aktiv den Flugsport betreiben wollen.
- die FG/JG 71 „R“ in Erfüllung seines Zweckes unterstützen wollen.

(2) In beiden Fällen muss die Mitgliedschaft schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet, nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung des Antragstellers, der 1. und 2. Vorsitzende.



§4 Ehrenmitgliedschaft:

- (1) Zum Ehrenmitglied kann jeder, der sich besondere Verdienste um die FG/JG 71 „R“ bzw. um den Luftsport allgemein erworben hat, ernannt werden. Diese Ernennung muss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt und von dieser beschlossen werden. Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft bedarf der schriftlichen Bestätigung. Lediglich entstehende Fluggebühren sowie die Verbandsbeiträge sind durch das Ehrenmitglied zu begleichen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch freiwilliges Ausscheiden
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen und sonstige Verbindlichkeiten, die bis zum offiziellen Ausscheiden entstehen, zu begleichen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wegen ehrenrührigen Verhaltens, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegendarstellungen zum Ausschließungsbeschluss hat das Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen, beim Vorstand anzumelden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Das ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen und sonstige Verbindlichkeiten, die bis zum offiziellen Ausscheiden entstehen, zu begleichen.

- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchen Gründen auch immer, erlöschen alle seine Rechte der FG/JG 71 „R“ gegenüber. Ein Recht auf Rückvergütung von Beiträgen, Arbeitsleistungen und eingebrachter Gegenstände besteht nicht.

§6 Beiträge und Arbeitsstunden:

Es werden Mitgliedsbeiträge und Fluggebühren erhoben, deren Höhe in der vom Vorstand erlassenen **Gebührenordnung** festgelegt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus zur Ableistung der in der Geschäftsordnung festgelegten Arbeitsstunden und Flugbetriebsdienste.



§7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der 1. und 2. Vorsitzende
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§8 Die Vorsitzenden:

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorsitzende im Sinne des §26 BGB, und vertreten die FG/JG 71 „R“ gerichtlich und außergerichtlich, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht.

Sie werden für 2 (zwei) Jahre gewählt.

Die aktiven Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis neu gewählte Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt sind. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.

§9 Die Vorstandschaft:

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem;

- | | | |
|---------------------------------|---------------------------------|--------------|
| a) 1. Vorsitzenden | b) 2. Vorsitzenden | c) Kassierer |
| d) Schriftführer | e) Jugendleiter | |
| f) Ausbildungsleiter Motorflug | g) Ausbildungsleiter Segelflug | |
| h) technischen Leiter Motorflug | i) technischen Leiter Segelflug | |

(2) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a) bis 1 d) sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 f) bis 1 i) werden durch den 1. Vorsitzenden in die Vorstandschaft berufen. Der Jugendleiter zu 1 e) wird durch die jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren gewählt.

(3) Bei Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden sind der Kassierer und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Vorstandsversammlungen werden schriftlich oder mündlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen.

(5) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind, wobei mindestens zwei vom gewählten Vorstand 1 a) bis 1 d) anwesend sein müssen. 1 e) bis 1 i) können einen Vertreter benennen. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Einfache Vorstandsbeschlüsse können auch auf anderen Wegen herbeigeführt werden (fernmündlich/elektronisch), solange kein Veto eines Mitgliedes der Vorstandschaft eine Vorstandsversammlung erfordert.

(6) Bei Abstimmung in der Vorstandschaft mit Stimmgleichheit, entscheidet der 1. Vorsitzende.



§10 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres bzw. nach Erstellung des Jahresabschlusses, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand.
 - b) der Jahresabschluss, die Kassenprüfung – 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr bestimmt.
 - c) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - e) die Entlastung der Vorstandsmitglieder (nur bei Vorstandswahlen).
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorsitzenden verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden in Textform nach § 126 b BGB (vorzugsweise per E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) bei allgemeinen Beschlüssen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder mit "Ja" stimmen.
 - b) bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.
 - c) bei Vorstandswahlen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
 - d) bei Auflösung der Fluggruppe JG 71 „R“ e.V., wenn mindestens 4/5 aller eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind, von denen 3/4 mit "Ja" stimmen müssen.
- (5) Wird Beschlussunfähigkeit im Falle des Abs. (4) d) festgestellt, so hat der 1. Vorsitzende binnen 21 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
Dabei gilt dann: Gleichgültig wie viel Mitglieder erschienen sind, müssen 4/5 mit "Ja" stimmen.
- (6) Schriftliche Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die den Kauf, bzw. Verkauf von Flugzeugen oder Fahrzeugen betreffen, müssen dem Vorstand mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten vorgelegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Handlungsfähigkeit des Vereines aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen, einer erheblichen finanziellen Belastung oder anderer akuter Probleme bedroht ist.
- (7) Das Stimm-/ und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden. Es ist aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern vorbehalten. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§11 Beurkundung der Beschlüsse:

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

**§12 Jugendgruppe:**

Die jugendlichen Mitglieder der FG/JG 71 „R“ bilden eine Jugendgruppe. Diese Jugendgruppe verfasst eine Jugendsatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§13 Medienrecht:

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden Mitgliederdaten elektronisch gespeichert und an Verbände und Behörden gemeldet.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Löschung seiner Daten, falls möglich

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit zu.

Jedes Mitglied kann diesem Punkt, auch in Einzelpunkten, schriftlich widersprechen.